



27. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit der die 23. Verordnung über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203, geändert wird

Auf Grund des § 40 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, wird verordnet:

Die 23. Verordnung der KommAustria über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf (Verordnung europäische Werke – Abrufdienste) vom 09.08.2021, KOA 1.988/21-203, wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet nunmehr:

(1) Umsatz und Beschäftigtenzahl eines Mediendienstanbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf sind im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G als gering anzusehen, wenn der Umsatz EUR 2.000.000,- und die Beschäftigtenzahl zehn Personen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben.

(2) Zuschauerzahlen eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind als gering im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 2 AMD-G anzusehen, wenn die Zahl der

- a) Abrufe 20.000.000 bei Advertising-Video-on-Demand-Angeboten (AVOD),
- b) Einzelkunden 7.000 bei Transactional-Video-on-Demand-Angeboten (TVOD) oder
- c) Abonnenten 1.000 bei Subscription-Video-on-Demand-Angeboten (SVOD)

im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.

(3) Von der Verpflichtung des § 40 Abs. 1 AMD-G sind jene Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf entbunden, die weder die in Abs. 1 noch die in Abs. 2 genannten Schwellenwerte überschreiten.

(4) Ferner sind Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf von der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 AMD-G entbunden, wenn sich der Katalog auf eine einzelne Art von Inhalt beschränkt, der in der Regel nicht im europäischen Raum produziert wird.

Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

(2) § 5 in der Fassung der 27. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria tritt mit 05.09.2022 in Kraft und ist erstmals für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2022 anzuwenden. Zugleich tritt § 5 in der Fassung der 23. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria außer Kraft.

Wien, am 24. August 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehoerde Austria,OU=Kommunikationsbehoerde Austria,O=Kommunikationsbehoerde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	24.08.2022 10:53:25
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1024519987
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.